

Gesetzliche Leistungen für die Familie 1710

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

In diesem Kapitel sind insbesondere folgende gesetzliche Leistungen für die Familie veranschlagt:

1. Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
2. Einlage in die Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens",
3. Elterngeld und auslaufendes Erziehungsgeld,
4. Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Einnahmen**Verwaltungseinnahmen**

112 01 -231	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	5	5	36
	Erläuterungen			
	Gemäß § 16 des Bundeskindergeldgesetzes können die dort bezeichneten Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldstrafe belegt werden.			
119 99 -290	Vermischte Einnahmen	-	-	20

Übrige Einnahmen

232 07 -237	Einnahmen nach § 8 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetzes	54 000	54 000	53 925
	Erläuterungen			
	Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Elternteil, bei dem es nicht lebt, und Ansprüche auf Waisenbezüge, die wegen des Todes dieses Elternteils zu zahlen sind, gehen nach § 7 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (BGBl. I S. 2) auf das jeweils zuständige Land über. Die darauf erbrachten Zahlungen sind anteilig an den Bund abzuführen.			

Ausgaben**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

632 07 -237	Ausgaben nach § 8 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes	261 653	284 318	281 653
	Haushaltsvermerk			
	Die Einnahmen fließen mit Ausnahme der Einnahmen nach § 7 UVG den Ausgaben zu.			
	Erläuterungen			
	Nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (BGBl. I S. 2) erhalten Kinder unter 12 Jahren, die im Bundesgebiet bei einem alleinstehenden Elternteil leben und von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt (oder im Falle seines Todes nicht Waisenbezüge) mindestens in Höhe des für die Altersgruppe maßgeblichen Regelunterhalts bekommen, aus öffentlichen Mitteln Unterhaltsleistungen bis zu dieser Höhe.			
	Die Aufwendungen werden vom Bund zu einem Drittel, im Übrigen von den Ländern getragen.			

1710 Gesetzliche Leistungen für die Familie

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
681 01 -232	<p>Erziehungsgeld</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 02.</p> <p>2. Einnahmen (Rückzahlungen, Erstattungen) fließen den Ausgaben zu.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) in der Neufassung vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358) trägt der Bund die Auslagen für das von den Ländern durchzuführende Gesetz (§§ 10, 11 BErzGG).</p> <p>Erziehungsgeld wird einkommensabhängig gewährt. Das monatliche ungeminderte Erziehungsgeld beträgt je Kind bei einer beantragten Zahlung für längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes 450 € (Budget) bzw. 300 € bei einer Zahlung bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats.</p> <p>Weniger auf Grund der Einführung des Elterngeldes für Geburten ab dem 1.1.2007</p>	20 000	470 000	1 996 532
681 02 -232	<p>Elterngeld</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 01.</p> <p>2. Einnahmen (Rückzahlungen, Erstattungen) fließen den Ausgaben zu.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, trägt der Bund die Ausgaben für das von den Ländern durchzuführende Gesetz (§ 12 BEEG).</p> <p>Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt des Kindes wegfallenden Erwerbseinkommens bis max. 1 800 €. Alle anspruchsberechtigten Eltern erhalten mindestens 300 €. Für Geringverdiener, Mehrkindfamilien und Familien mit einer Mehrlingsgeburt wird das Elterngeld erhöht. Das Elterngeld wird für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten, bei Inanspruchnahme der Partnermonate bis zu 14 Monaten, gewährt.</p>	4 400 000	4 040 000	1 709 663
685 02 -290	<p>Einlage in die Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass ein Bediensteter aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Geschäfte der Stiftung unentgeltlich führt.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Die Stiftung ist durch Bundesgesetz vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880) errichtet worden. Zweck der Bundesstiftung ist, Mittel für Hilfen zu geben, die werdenden Müttern in Not gewährt oder zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.</p> <p>Hilfen aus Mitteln der Stiftung sollen schwangeren Frauen gewährt werden, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Beratungsstelle gewandt haben und dringend auf materielle Hilfe angewiesen sind. Durch die Vergabe der Mittel im Zusammenhang mit der Schwangerschaftsberatung kann den besonderen Bedürfnissen des Einzelfalles Rechnung getragen und somit in einer Notlagensituation schnell und wirksam geholfen werden. Leistungen zur Behebung von Notlagen können insbesondere sein:</p> <p>1. Hilfen zur Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung einer familiengerechten Wohnung,</p>	97 033	92 033	92 033

Gesetzliche Leistungen für die Familie 1710

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 685 02:

2. Hilfen zur Haushaltsführung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung, vor allem Hilfe durch Familienhelferinnen für körperlich und seelisch überlastete Mütter,
3. Hilfen zur Anschaffung von Wäsche, Kleidung und Haushaltsgegenständen,
4. Hilfen zur Betreuung des Kindes.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz Haushaltsvermerk	(504 975)	(271 975)	
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Einnahmen (Rückzahlungen, Erstattungen) fließen den Ausgaben zu.			
	Erläuterungen			
	1. Nach der grundlegenden Neuordnung des zu einem Familienleistungsausgleich fortentwickelten Familienlastenausgleich werden ab 1996 im Epl. 17 Mittel benötigt für:			
	1.1 Kindergeld für Anspruchsberechtigte nach § 1 BKGG,			
	1.2 Kindergeldnachzahlungen gem. Übergangsregelung in § 19 Abs. 1 BKGG,			
	1.3 Kindergeldzuschlag gem. Übergangsregelung in § 19 Abs. 1 BKGG,			
	1.4 Verwaltungskosten für die Bundesagentur für Arbeit,			
	1.5 Kindergeldnachzahlungen gem. Nachbesserungsregelung in § 21 BKGG.			
	2. Nach § 6a BKGG i. d. F. des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird mit dem Kinderzuschlag eine dem Arbeitslosengeld II vorgelagerte, einkommensabhängige Leistung gewährt. Der monatliche ungeminderte Zuschlag beträgt 140 €.			
636 11 -219	Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes	26 975	12 975	21 773
	Erläuterungen			
	Nach § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit der zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossenen Vereinbarung erstattet der Bund der Bundesagentur für Arbeit die ihr aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.			
	Mehr aufgrund steigender Verwaltungskosten bei der Bundesagentur für Arbeit insbesondere durch Änderungen beim Kinderzuschlag.			
681 13 -231	Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz	374 000	150 000	108 764
	Erläuterungen			
	Mehr aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes.			
681 18 -231	Kindergeld für Anspruchsberechtigte nach § 1 BKGG	104 000	109 000	93 060
681 19 -231	Kindergeld und Kindergeldzuschlag für Bedienstete und Versorgungsempfänger der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	-	-	-3

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

636 12 -231	Erstattung des von den gesetzlichen Rentenversicherungen getragenen Aufwands für Kinderzuschüsse für Versichertenrenten in Höhe des Kindergeldes		-	1 085
----------------	--	--	---	-------

1710 Gesetzliche Leistungen für die Familie

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Abschluss des Kapitels 1710

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....				
Verwaltungseinnahmen.....		5	5	
Übrige Einnahmen.....		54 000	54 000	
Gesamteinnahmen.....		54 005	54 005	

Ausgaben

Personalausgaben.....				
Sächliche Verwaltungsausgaben.....				
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....				
Schuldendienst.....				
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....		5 283 661	5 158 326	
Ausgaben für Investitionen.....				
Besondere Finanzierungsausgaben.....				
Gesamtausgaben.....		5 283 661	5 158 326	